



CodX Software
Grundstrasse 16
CH-6343 Rotkreuz

Tel: 041 / 798 11 22

Fax: 041 / 798 11 29

MWSt. Nr. 217 274

E-Mail: mailbox@codx.ch

PC: 20-687536-1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CodX Software

1 Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vollumfänglich für den gesamten Geschäftsbereich zwischen der CodX Software und dem Kunden.

1.2 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Bestimmungen und der Individualvertrag sind für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der CodX Software verbindlich. Sie gehen den Angaben während der Vertragsverhandlungen sowie abweichenden Bedingungen in der Bestellung der Auftraggebers und in der über den Abschluss des Vertrages geführten Korrespondenz vor. Änderungen sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Dokument erfolgen, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Allgemein

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer Leistung im Bereich der Informatik.

2.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

2.3 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil des Kunden als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertrag.

2.4 Ausführung

Die CodX Software kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte vergeben, wobei sie für das Arbeitsergebnis wie für eigene Leistungen verantwortlich bleibt.

2.5 Fremdleistungsanteil

Kann eine Leistung durch die CodX Software nur erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch vom Kunden bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung ein vorliegend „Fremdleistungsanteil“ genanntes Element.

2.6 Pflichten des Kunden

Zu den Pflichten des Kunden gehören alle Leistungen, welche der Kunde als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages zu erbringen hat. Darunter fallen:

- der rechtzeitige Aufbau einer verantwortlichen Projektorganisation;
- die rechtzeitige Orientierung der CodX Software über die Projektorganisation;
- die rechtzeitige Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die CodX Software zur Ausführung der Arbeiten benötigt.
- die rechtzeitige Prüfung und Abnahme der von der CodX Software vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen, usw.;
- die rechtzeitige Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen und Testdaten für Entwicklungsarbeiten;
- die rechtzeitige Reinzeichnung von Formularen und die rechtzeitige Bereitstellung von Hilfspersonal.

2.7 Kundenverantwortung

Unter diesem Vertrag übernimmt der Kunde grundsätzlich die Verantwortung für:

- von ihm stammende Unterlagen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen;
- Die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Maschinen und Programme;
- Die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsresultates;
- Auswahl, Einstellung und Kontrolle des Personals;
- die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie für die damit erzielten Resultate;
- die Sicherung von Daten (Backup);
- die Erfüllung des Fremdleistungsanteils.

3 Zustandekommen und Dauer des Vertrages

3.1 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die CodX Software nach Eingang der Bestellung durch den Kunden ihre Annahme schriftlich bestätigt hat (schriftlicher Individualvertrag).

Das Zustandekommen des Vertrages kann zudem von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3.2 Dauer des Vertrages im allgemeinen

Die Verpflichtungen der CodX Software gelten als erfüllt, wenn die Leistung gemäss Konzept und Spezifikation erbracht ist.

3.3 Dauer des Vertrages bei Lizenz an Software

Die Lizenz erlischt mit Ablauf von 15 Jahren ab dem Vertragsabschluss automatisch. Eine allfällige Verlängerung ist im Individualvertrag schriftlich zu regeln. Eine vorzeitige Kündigung durch die CodX Software ist nur dann möglich, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Pflichten, insbesondere die der Geheimhaltung des Lizenzmaterials, in schwerwiegender Weise verletzt hat oder wenn eine Verletzung der Schutzrechte nicht anders zu beheben ist.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde auf Verlangen der CodX Software das Original und allfällige Kopien des Lizenzmaterials zu vernichten oder der CodX Software innert 30 Tagen zurückzugeben. Die Vernichtung ist der CodX Software innert 30 Tagen schriftlich zu bestätigen.

3.4 Vorzeitige Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist entweder im gegenseitigen Einverständnis oder einseitig unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Durch den Kunden

- bei Arbeiten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats; (Kostenfolge gemäss Ziff. 3.5)
- bei Verzug der CodX Software in der Einhaltung von Terminen oder bei erfolgloser Abnahme; (vgl. Ziff. 4.3 und 8.3g)
- wenn bei Rechnungstellung nach Aufwand im Verlauf der Arbeiten festgestellt wird, dass die obere Grenze des Kostenrahmens für den ursprünglich vorgesehenen Leistungsumfang um mehr als 25% überschritten wird (unter Kostenfolge gemäss Ziff. 3.5)

b) Durch die CodX Software

- bei einem unzumutbarem Aufwand für Arbeits-, Reise- oder Präsenzzeit und bei unzumutbaren Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter der CodX Software, sofern es dem Kunden trotz

Abmahnung nicht gelingt, zumutbare Verhältnisse zu schaffen; (unter Kostenfolge gemäss Ziff. 3.5)

- sofern gemeinsam definierte Voraussetzungen der Erfüllung, insbesondere bezüglich Pflichten des Kunden oder eines Fremdleistungsanteils, trotz wiederholter Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht geschaffen werden; (unter Kostenfolge gemäss Ziff. 3.5)
- im Falle wiederholten Zahlungsverzuges oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden. (unter Kostenfolge gemäss Ziff. 3.5)

3.5 Kostenfolge bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Kunde für die aufgelaufenen Kosten der CodX Software vollumfänglich aufzukommen und ihr, bei einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsauflösung, zusätzlich 25% der Differenz zwischen dem für die erbrachten Leistungen geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Kostengrenze als Vertragssumme. Bei Rechnungsstellung nach Aufwand ohne Angabe eines Kostenrahmens ist zusätzlich der letzte Rechnungsbetrag noch einmal geschuldet.

3.6 Weiter geltende Bestimmungen

Ungeachtet von Erfüllung, Ablauf der Lizenzdauer oder vorzeitiger Auflösung bleiben die Bestimmungen über Geheimhaltung, Haftung, Abwerbung sowie Rechte am Arbeitsresultat weiterhin aufrecht.

4 Terminverpflichtung

4.1 Termine

Die Vertragspartner bemühen sich, die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung des Terminplanes zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt und entsprechende Anpassungen des Terminplanes im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

4.2 Verzögerungen

Sofern Verzögerungen durch den Kunden (Kundenpflichten / Kundenverantwortung) oder durch Dritte (Fremdleistungsanteil) verursacht werden, ist die CodX Software von ihren Terminverpflichtungen entbunden.

Sollten Umstände auf die Erfüllung der Leistungen einwirken, die gemäss der vereinbarten Zuweisung von Pflichten und Obliegenheiten von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, werden die Erfüllungstermine des durch die Hinderung betroffenen Vertragspartners angemessen erstreckt.

4.3 Verzug

Wird ein verbindlicher Termin aus dem Einzelvertrag von der CodX Software aus Gründen, die sie selber zu vertreten hat, nicht eingehalten, setzt ihr der Kunde mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist. Diese Nachfrist muss im Verhältnis zur dann noch zu erbringenden Leistung angemessen sein. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Kunde gemäss Ziff. 3.4a den Vertrag vorzeitig auflösen. (vgl. Ziff. 3.5)

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Kostenrahmen

Ein offerierter Kostenrahmen hat die Bedeutung einer groben Planungsgrundlage und sollte von der CodX Software nach Möglichkeit im Bereich von + 25% eingehalten werden. Sind grössere Abweichungen unumgänglich, müssen sie begründet werden. (vgl. Ziff. 3.4 a)

5.2 Teuerungsanpassung

Ergibt sich zwischen Offertstellung und Rechnungstellung ein Zeitraum von über einem Jahr, so behält sich die CodX Software das Recht vor, die offerierten Preise auf den Zeitpunkt der Rechnungstellung hin mit 5% pro Jahr der Teuerung anzupassen.

5.3 Berechnung nach Aufwand

Wird die Leistung nach Aufwand in Rechnung gestellt, so können die vereinbarten Ansätze von der CodX Software unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 1 Monaten auf das Ende eines Monats neu vereinbart werden.

Mehrkosten infolge Änderung von Umfang und Inhalt der Leistungen, von zusätzlichen Wünschen oder als Auswirkung von Fehlern oder Verspätungen des Kunden, die z.B. durch Überzeit, Arbeit an Sonntagen und Feiertagen kompensiert werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

5.4 Pauschalpreise

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser die Aufwendungen der CodX Software für die im Konzept und Spezifikation umschriebene Leistung.

Änderungen von Umfang und Inhalt der Leistungen, zusätzliche Wünsche des Auftraggebers oder unrichtige, unvollständige oder verspätete Erbringung von Pflichten des Kunden / Kundenverantwortung (vgl. Ziff. 2.6/2.7) können zu Mehraufwendungen der CodX Software führen, welche dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die CodX Software hat den Kunden über solche zusätzliche Kosten zu verständigen und diese zu begründen.

5.5 Spesen und Nebenkosten

Spesen und anfallende Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Versicherung, Datenträger, Kopien, Porti, usw.) werden dem Kunden belastet.

5.6 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

5.7 Zahlungsbedingungen

Die von der CodX Software gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zahlbar. Ohne Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

Wird die Rechnung nicht fristgerecht vom Kunden beglichen, so wird nach der 1. Mahnung ein Verzugszins von 6% verrechnet.

5.8 Zahlungsmodus

Ohne spezielle Vertragsvereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsmodi:

a) Bei Berechnung nach Aufwand

Die Kosten der Leistung werden monatlich in Rechnung gestellt.

b) Bei Berechnung nach Pauschalpreis

1/3 der Gesamtkosten bei Vertragsabschluss, der Rest nach erfolgtem Abnahmeverfahren. (vgl. Ziff. 8.3)

6 Rechte am Arbeitsresultat

6.1 Hardware

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises Eigentum der CodX Software. Die CodX Software ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums notwendig sind, mitzuwirken.

6.2 Beratung

Studien, Berichte, Analysen, Konzepte aus eigentlicher Beratung gehen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts sachenrechtlich an den Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsergebnis in beliebiger Weise zu gebrauchen, diese zu ändern oder davon Kopien herzustellen und es unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht und der Schutzrechte im Rahmen seines Projektes zu gebrauchen.

6.3 Rechte an EDV- Programmen

Ein EDV-Programm im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer Folge von Instruktionen in maschinell lesbarer Form und der Dokumentation (z.B. Ablaufpläne, Listen, Handbücher, Beschreibungen und Muster).

Sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent etc.) an den EDV-Programmen verbleiben bei der CodX Software. Der Kunde hat somit ein Lizenzrecht an den EDV-Programmen.

6.4 Lizenzvertragsbestimmungen

a) Inhalt und Umfang des Benützensrechtes

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erteilt die CodX Software dem Kunden die Lizenz nicht ausschliesslich. Der Kunde darf die Lizenz nicht weitergeben.

Mit dem Erwerb des Lizenzrechtes an einem EDV-Programm darf der Kunde dieses gebrauchen. Darunter fällt jedes Verwenden des EDV-Programmes auf den vertraglich bezeichneten, in der Regel in der Anzahl beschränkten Computern, gemäss den betrieblichen Bedürfnissen des Kunden.

b) Kopien

Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen das EDV-Programm kopieren muss, hat die CodX Software an der Kopie die selben Rechte wie am „Original“.

c) Änderungen

Der Kunde darf das Programm für seinen Eigengebrauch abändern, falls dies technisch möglich ist. Die CodX Software hat kein Recht auf diese Änderungen.

6.5 Source-Code und Dokumentation

Auf speziellen Wunsch des Kunden und gegen Entgelt und Deckung sämtlicher Unkosten ist die CodX Software bereit, den Source Code samt Dokumentation bei einem unabhängigen Dritten zu hinterlegen. Bedingung ist, dass die CodX Software mit der Bezeichnung des Dritten und den Bedingungen der Herausgabe des Source Code samt Dokumentation einverstanden ist.

6.6 Know How

In jedem Fall hat die CodX Software das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in bezug auf die Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

7 Geheimhaltung

7.1 Allgemein

Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie bei der Ausführung der Arbeiten unter diesem Vertrag erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen.

7.2 Geheimhaltung im Zusammenhang mit Lizenzmaterial

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse der CodX Software darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen noch es zu veröffentlichen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtung einhalten.

7.3 Wahrung der Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht der CodX Software, enthält sich jeden Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und trifft im Einvernehmen mit der CodX Software alle Massnahmen, um die Rechte der CodX Software am Lizenzmaterial zu wahren. Er wird insbesondere den Schutzvermerk der CodX Software nach deren Weisungen auf den vollständigen oder auszugsweisen Kopien des Lizenzmaterials anbringen.

7.4 Verletzung

Bei Widerhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (7.1/7.2/7.3) schuldet der Zuwiderhandelnde der verletzten Partei mit einer Konventionalstrafe der 5-fachen Vertragssumme. Die Forderung von Schadenersatz und die gerichtliche Einhaltung dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

8 Abnahme

8.1 Prüfung und Rüge

Der Kunde hat die ihm während der Erfüllung vorgelegten Unterlagen (Zwischenresultate, Testergebnisse usw.), die gelieferte Hardware sowie das Arbeitsresultat umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel sofort, spätestens 30 Tage nach der Erfüllung durch die CodX Software, schriftlich mitzuteilen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter 8.3 gilt die Leistung nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als abgenommen und genehmigt.

8.2 Dokumente und Unterlagen

Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden gemäss dem im Individualvertrag definierten Leistungsumfang übergeben worden sind.

8.3 Programme Abnahme und Garantiefrist

a) Abnahmeperiode

Nach der Installation der Programme folgt die Abnahmeperiode von einem Monat. Während dieser Frist hat der Kunde die Programme zu gebrauchen und zu prüfen.

b) Abnahme, Grundsatz

Eine Abnahme kann auch nur bezüglich einzelner Teile der Leistung vorgenommen werden. Kann trotz Mängeln der Leistung die Produktion aufgenommen werden, handelt es sich um einen unwesentlichen Mangel.

c) Abnahme mit Abnahmeprotokoll

Innert der Abnahmeperiode (8.3a) wird von den Vertragspartnern auf Anzeige hin die Leistung abgenommen und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die CodX Software hält die Ergebnisse der Programmabnahme im Protokoll fest, dessen Datum als Annahmedatum im Sinne des Vertrages gilt. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Mit dem Datum der Abnahme beginnt eine 6-monatige Garantiefrist.

d) Beginn der Garantiefrist ohne Abnahmeprotokoll

Unterbleibt nach Ablauf der Monatsfrist die gemeinsame Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll, weil entweder keine Parteien die Abnahme verlangt oder von Seiten des Kunden die Mitwirkung unterlassen wird, so gilt die Leistung mit dem Ablauf der Monatsfrist dennoch als abgenommen, und die Garantiefrist beginnt zu laufen. (vgl. Ziff. 9.2, 9.3)

e) Abnahme bei unwesentlichen Mängeln

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung Programmfehler, welche die Eignung von Programmen zum vorgesehenen Gebrauch nicht ausschliessen, so findet die Abnahme gleichwohl statt. Die CodX Software hat die festgestellten und protokollierten Mängel unter den Garantiebestimmungen (vgl. Ziff. 9.3) innert angemessener Frist zu beheben.

f) Zurückstellung bei wesentlichen Mängeln

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt. Der Kunde setzt der CodX Software ohne Versäumnis eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die CodX Software beseitigt die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und zeigt dem Kunden den Abschluss der Verbesserung unverzüglich an. Darauf wird die Leistung innert Monatsfrist noch einmal gemeinsam geprüft. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so ist die Leistung mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen. Ziffer 8.3d bleibt weiterhin anwendbar.

g) Erfolgreiche Abnahme

Gelingt es der CodX Software nicht, das Arbeitsergebnis in einem vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat der Kunde nur das Recht, auf Abnahme der nicht erbrachten Leistung gegen Rückerstattung des dafür bezahlten Entgeltes zu verzichten. (vgl. Ziff. 3.5)

9 Gewährleistung / Garantie

9.1 Sorgfalt

Die CodX Software wird die Leistungen unter diesem Vertrag sorgfältig, unter Anwendung des ihr zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens in bezug auf die Informationsverarbeitung sowie unter Beachtung der vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisungen erbringen.

Die Funktionen der Programme werden vor der Lieferung fachmännisch geprüft. Sie haben den schriftlich vereinbarten Spezifikationen (Individualvertrag) zu entsprechen.

9.2 Hardware

Weist die Geräteelieferung Mängel auf, verpflichtet sich die CodX Software, die schadhaften Teile nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die Dauer für diese Gewährleistung richtet sich nach den Bedingungen des Geräteelieferanten, beträgt jedoch mindestens 3 Monate ab Lieferung.

9.3 Programmfunktionen

Die CodX Software garantiert für die Funktion der von ihr erstellten Programme, soweit diese im Rahmen der Abnahmebedingungen überprüft wurden.

Wurde für die betreffenden Dienstleistungen ein Pauschalpreis vereinbart, wird die CodX Software die von ihr zu vertretenden Programmfehler kostenlos beheben, welche während 6 Monaten nach dem Datum der Abnahme festgestellt werden.

Bei Verrechnung nach Aufwand erfolgt die Behebung von Programmfehlern während 6 Monaten nach der Abnahme zu den für die Erbringung der betreffenden Leistung geltenden Ansätzen und Bedingungen.

Programmfehler sind dokumentiert innerhalb angemessener Frist nach deren Auftreten an die CodX Software zu melden. Die Leistungen der CodX Software beschränken sich dabei auf die Abgabe einer korrigierten Version des Programmes oder auf die Beschreibung eines Workarounds. Programmfehler, d.h. Mängel in diesem Sinn liegen dann vor, wenn das Lizenzmaterial nicht den schriftlich vereinbarten Spezifikationen (Individualvertrag) entspricht und dadurch nicht tauglich zum vereinbarten Gebrauch ist.

9.4 Beschränkung

Die CodX Software kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihr erstellten Programme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch eine Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

9.5 Aufhebung

Die CodX Software ist ihrer Garantiepflicht in dem Umfang enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere:

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Eingriffe in Programme durch den Auftraggeber oder Dritte
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von der CodX Software gelieferte Maschinen oder Programme
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter

10 Schutzrechtgarantie

10.1 Inhalt

Bei der Ausführung seiner Arbeit wird die CodX Software gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

10.2 Massnahmen

Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Urteil des Richters oder dem Ermessen der CodX Software Schutzrechte Dritter verletzt, hat die CodX Software das Recht, auf eigene Kosten Abänderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder vom besser berechtigten Dritten das Recht zum Gebrauch zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziele führen, und die Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, wird die CodX Software den Kunden für den Verlust des Benützungrechts durch Rückzahlung des bezahlten Entgeltes, unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer entschädigen.

11 Haftung

11.1 Direkte Schäden

Die CodX Software haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltspflichtverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch die CodX Software nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

In jedem Fall ist die Haftung der CodX Software auf die jeweilige Vertragssumme, jedoch maximal auf den Höchstbetrag von Fr. 80'000.- beschränkt.

11.2 Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag sowie Einsatz und Gebrauch des Arbeitsergebnisses und die damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierter Einsparungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers oder Aufwendungen Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3 Verhinderung an der Erfüllung

Die CodX Software haftet nicht, wenn sie aus Gründen die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt etc.) an der Erfüllung überhaupt, oder an der zeitgerechten Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

12 Abwerbung

12.1 Unterlassung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die an der Ausführung von Arbeiten direkt beteiligten sowie andere, nicht beteiligte Mitarbeiter des Vertragspartners weder für sich selbst noch für Dritte anzuwerben. Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgend einer Form von

Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragserfüllung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

12.2 Konventionalstrafe

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Bestimmung verpflichtet sich die vertragsbrüchige Partei zur sofortigen Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von Fr. 100'000.-. Die Forderung von Schadenersatz und die gerichtliche Einhaltung des Vertrages kann überdies gefordert werden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

13.2 Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

13.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der CodX Software bedarf einer schriftlichen Übereinkunft beider Vertragspartner.

13.4 Gütliche Regelung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

13.5 Krisenmanagement

Beim Auftreten möglicher Konflikte unter diesem Vertrag sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement einzusetzen.

13.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

13.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Die Übernahme dieser AGB schliesst die Anwendung widersprechender AGB's des Kunden aus.

13.8 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit werden vom Gericht am **Sitz der CodX Software** entschieden.